

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 70 (2003)

Artikel: Zwischen Autonomie und Einbindung : adlige Witwen im Spätmittelalter
Autor: Leonhard, Martin / Niederhäuser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Autonomie und Einbindung

Adlige Witwen im Spätmittelalter

Martin Leonhard und Peter Niederhäuser

Im Sommer 1336 beurkundete der Winterthurer Rat eine aussergewöhnliche Schenkung: Elsbeth von Eppenstein vermachte ihr in der Nähe des Unteren Bogens, an der Ringmauer gelegenes Grundstück mit Haus, Scheune und Baumgarten «durch Got durch ir sele und irer vorderer sele hailes willen» den Frauen im Konvent Winterthur. Diese sollten nach dem Tod der Adligen ewiges Wohnrecht geniessen, ein geistliches Leben nach der Ordnung der Prediger von Zürich führen und eine Kapelle im Gebäude einrichten. Im Gegenzug erhielt Elsbeth zwei Pfründen im Konvent «luterlich durch Got» zugesichert.¹ Gleichzeitig erneuerte der städtische Rat die bereits 1311 erlassene Konventsordnung. Die Urkunde fasste damit zwei unterschiedliche Geschäfte zusammen: Einerseits förderte eine Adlige einen Frauenkonvent und sicherte sich Seelenheil und Wohnrecht innerhalb des Konvents, andererseits machte der Winterthurer Magistrat seinen Einfluss auf die geistliche Gemeinschaft geltend und bekräftigte verbindliche Regeln.

So wichtig diese Stiftung für das Aufblühen des Dominikanerinnenklosters auch war, ihre Bedeutung gewinnt sie erst mit dem Einbezug der beteiligten Personen. Elsbeth war die Frau des Ritters Eberhard von Eppenstein, der als langjähriger habsburgischer Vogt auf der Kyburg die Politik Winterthurs mitbestimmte. Eberhard starb vermutlich am 13. Juni 1334; wenige Wochen später treffen wir Elsbeth erstmals als Witwe an.² Als verwitwete, kaum mehr junge und offensichtlich kinderlose Frau schien sie grosse Freiheiten zu geniessen. Nachdem sie bereits mit ihrem Gatten Jahrzeiten in den Klöstern Allerheiligen und Engelberg gestiftet hatte, bedachte sie nach dem Tod Eberhards neben der Sammlung den Spital in Winterthur, die Frauenklöster Töss und Tänikon und schliesslich die Niklauspfund der Stadtkirche Winterthur, letztere ausdrücklich in Vollstreckung des Willens ihres verstorbenen Mannes.³ Als Frau allerdings nur bedingt rechtsfähig und in Familienverbände eingebunden, beurkundete in der Regel Epp von Eppenstein die Stiftungen seiner «Tante», im Falle der Winterthurer Sammlung mit ausdrücklichem Einverständnis von Johann von Ottikon, ihrem «erborenem Vogt». Der verwandtschaftliche Zusammenhalt könnte gar ihr Verhältnis zu den Dominikanerinnen beeinflusst haben: Die ab 1341 als Priorin nachweisbare Katharina Schad stammte aus einem kleinadligen Geschlecht, das vermutlich mit den Eppenstein verwandt war oder zumindest in engerer Beziehung stand.⁴

Die Stellung einer Witwe war im Mittelalter stark von Besitz und Familie geprägt. Bei Elsbeth standen die Eppenstein im Vordergrund, die als habsburgische Ministeriale eine kurze, steile Karriere erlebten, nach dem Tod Eberhards aber praktisch vollständig aus dem Winterthurer Raum verschwanden und die mit verschiedenen thurgauischen

Adelsgeschlechtern verschwägert waren. Eine engere Beziehung der Witwe zur Familie ihres Mannes lässt sich allein am bereits erwähnten Epp festmachen, der wiederholt als Vogt der Frau urkundete. Obwohl sich Elsbeth weiterhin «von Eppenstein» nannte, demonstrierte sie über Jahrzeiten und Siegel – spätestens als Witwe verfügte sie über ein eigenes Siegel – ihre Anbindung an die ursprüngliche Familie. Als Tochter von Hermann und Adelheid von Ottikon übernahm Elsbeth für ihr Siegel, in leichter Abwandlung, das Wappen der Herren von Ottikon, die als kyburgische und habsburgische Dienstadlige im Umfeld der Kyburg eine vergleichsweise bescheidene Rolle spielten.⁵ In ihren religiösen Zuwendungen bedachte sie namentlich nur gerade ihren Mann und ihre Eltern; andere Personen, insbesondere die Schwiegereltern finden keine Erwähnung. Da der Vater 1334 sicher tot war, beschränkten sich ihre nachweislichen Kontakte zur Familie auf Johann von Ottikon, ihren «Oheim».

Sowohl auf seiten der Eppenstein wie der Ottikon scheinen die verwandtschaftlichen Bande damit eher lose gewesen zu sein, was der begüterten und als Bürgerin von Winterthur den Schutz des städtischen Rates geniessenden Witwe grösseren Spielraum verschaffte. Rund drei Jahre nach dem Tode Eberhards versprachen die Angehörigen, zu Lebzeiten Elsbeths auf Ansprüche am fahrenden Gut – «golt silber gestain klainatt korn win» – zu verzichten.⁶ Der Witwe stand also die freie Verfügung über diese Güter zu. Daneben besass sie von ihren Eltern und ihrem Mann her Rechte an Vogteien, Leibeigenen, Zehnten, habsburgischen Lehen und Eigengütern. Was sie bei ihrem Tod um 1350 hinterlassen hat, bleibt offen. Hingegen fällt auf, dass sie ihren Besitz – mit Billigung der Verwandtschaft? – schrittweise an auch entfernte Klöster übertrug und sich so ein überregionales Gedenken schuf.⁷ Dazu passt, dass sie ihr Wohnhaus Dominikanerinnen vermachte, die dem Totengedenken grosse Bedeutung beimassen.

Eine Witwe kleinadliger Herkunft, die ein eigenes Siegel führte, über umfangreichen Besitz verfügte und erstaunlich eigenständig lebte – Elsbeth von Eppenstein entspricht kaum dem Bild einer Frau, die mit den Hürden des Geschlechts zu kämpfen hatte. So überraschend sich das Leben von Elsbeth auch präsentiert, ein Einzelfall war es nicht. Dies illustriert etwa das Beispiel von Anna Hünikon. Sie war mit Rudolf Hünikon verheiratet, Vertreter einer Winterthurer Familie, die über Jahrzehnte einen Sitz im Rat einnahm, habsburgische Lehen besass und damit zur städtisch-patrizischen Oberschicht der Stadt zählte. Nach dem Tod Rudolfs gingen zwar 1389 die herrschaftlichen Lehen mit Vogteirechten an den gleichnamigen Sohn über; dieser liess aber wenige Jahre später die Lehen ausdrücklich auch auf seine Mutter ausstellen.⁸ Nach dem Tod ihres Sohnes in der Schlacht am Stoss 1405 verfügte Anna – weitgehend selbständig – nicht nur über diese Lehen, sondern auch über Pfandrechte und scheint ihren umfangreichen Besitz mit Käufen ausgeweitet zu haben.⁹ In Familienfragen konnte sie gar als Oberhaupt auftreten, regelte sie doch mit ihrer Schwiegertochter, die nach dem Tod ihres ersten Mannes, Rudolf Hünikon, einen vorarlbergischen Adligen heiratete, Aussteuer, Morgengabe und Leibgeding.¹⁰ Ohne männliche Nachkommen, übergab Anna 1417 für ihr Seelenheil der Kirchenfabrik ein Messgewand und dem Spital von Winterthur, gegen den Willen ihrer Tochter, Zehntrechte. Im Unterschied zum Sohn fand der Mann bei der Jahrzeit keine Erwähnung. Hatte Anna nach 30jährigem Witwenstand den Gatten praktisch vergessen?¹¹

Abb. 19: Siegel der Elisabeth von Eppenstein, Witwe des habsburgischen Vogtes auf Kyburg, mit dem leicht abgeänderten Wappen der Herren von Ottikon (StAZH, C II 12, Nr. 156; Foto Staatsarchiv Zürich, W. Reich).



Witwen und Eheverträge

Elsbeth von Eppenstein und Anna Hünikon waren zweifellos Frauen, die in keiner Weise dem (einseitigen) Bild einer bevormundeten, der männlichen Verwandtschaft untergeordneten Gattin entsprachen – ganz im Gegenteil.¹² Frauen besaßen offensichtlich, je nach Alter, Persönlichkeit und Vermögen, grössere oder kleinere Freiräume. Die Überlieferung bevorzugt grundsätzlich bessergestellte Witwen und rückt materielle Aspekte in den Vordergrund, so dass zumindest das Schicksal einzelner adliger Witwen deutlicher fassbar wird. Immer stechen aber die höchst unterschiedlichen Lebenszusammenhänge ins Auge. Frauen wie Elsbeth von Eppenstein, die nach dem Tod ihres Mannes und ohne Kinder ein weitgehend eigenständiges Leben führten, standen solchen gegenüber, die sich bald wieder verheirateten, die ihr Vermögen gegen Ansprüche von Verwandten oder Gläubigern verteidigen mussten, die sich um Kinder sorgten oder in ein Kloster eintraten. Unabhängig davon, welchen Weg sie einschlugen, waren ihre Lebensumstände ganz wesentlich davon mitgeprägt, welche Vereinbarungen die Familien der Ehepartner bei der Heirat geschlossen hatten.

Heiratsverträge sind seit dem 14. Jahrhundert auch in unserem Raum immer häufiger schriftlich überliefert.¹³ In diesen wurde weniger die Ehe selbst, sondern der Fall geregelt, dass einer der beiden Partner vorzeitig starb. Wichtiger Bestandteil solcher Verträge war die Festlegung der von beiden Familien zusammengelegten Vermögensanteile, die einer Witwe das Überleben sichern sollten. Idealtypisch bestand das Witwengut aus der von der Familie der Frau aufgebrauchten «Heimsteuer» und der «Morgengabe», die der Ehemann der Frau nach vollzogener Ehe schuldete. Um Heimsteuer und Morgengabe gegen Verlust abzusichern, «widerlegte» der Ehemann seiner Frau diese mit wertmässig entsprechenden Pfändern. Gegebenenfalls wurde auch noch vereinbart, ob und in welchem Umfang eine Witwe oder ein Witwer einen Teil des Vermögens des Gatten oder der Gattin als Leibrente nutzen konnte.

Ein relativ spätes, aber um so ausführlicheres Beispiel eines solchen Heiratsbriefes, der die vielen möglichen Konfliktpunkte aufgriff, die in diesem Zusammenhang entstehen konnten, wurde 1565 zwischen Joos von Goldenberg und Anna von Liebenfels im Beisein ihrer Verwandtschaft geschlossen.¹⁴ Zur Ehe selbst wurde dabei lediglich in knapper Form festgehalten, dass die beiden «Eemäntschen» miteinander so umgehen sollten, wie es sich für fromme Eheleute gebühre und Adels Brauch und Gewohnheit sei, und dass sie einander treu sein, ihre ehelichen Pflichten erfüllen und Neid und Arglist vermeiden sollten.

Als Heimsteuer musste die Familie von Liebenfels innerhalb eines Jahres 2500 Gulden aufbringen, bar oder in Form von Zinsbriefen. Joos von Goldenberg versprach seinerseits, dass er für seine Frau wirtschaftlich aufkommen werde, sobald die Heimsteuer bei ihm eingetroffen sei. Dann wollte er ihr auch den Gegenwert dieses Betrages mit entsprechenden Pfändern «widerlegen». Sollte allerdings während der Ehe ein solches Pfand ausgelöst oder verkauft werden und musste die Frau auf ihre Pfandrechte verzichten, standen Schwierigkeiten ins Haus. Wohl vor diesem Hintergrund musste sich Joos von Goldenberg ausdrücklich verpflichten, den Ertrag aus einem solchen Handel innert zweier Wochen wieder anzulegen, und zwar unter Beizug der zwei nächsten «Fründen» seiner Ehefrau.

Mit der Übergabe der Heimsteuer an Goldenberg kaufte sich die Familie von Liebenfels nicht nur von der Unterhaltspflicht los, sondern entschädigte gleichzeitig die Tochter für den ihr zustehenden Anteil am elterlichen Erbe. Anna – und ihr Ehemann – musste darum im Heiratsbrief das frühere Testament ihres Vaters explizit bestätigen, in welchem sie zugunsten ihrer beiden Brüder einstweilen auf das Erbe verzichtet hatte. Neben der Heimsteuer hatte die Familie auch für eine standesgemässe Aussteuer zu sorgen. Sie sollte aus Kleidern, Schmuck und verschiedenen persönlichen Dingen bestehen, in einem unter Adligen gebräuchlichen Umfang und nicht weniger, als ihre Schwestern bereits erhalten hatten. Der Ehemann seinerseits versprach eine Morgengabe von 300 Gulden und eine Kette im Wert von 100 Gulden. Über die Aussteuer wie über die Morgengabe konnte Anna frei verfügen, was ihr im Heiratsbrief auch ausdrücklich bestätigt wurde.

Ebenso differenziert wie umfangreich regelte der Heiratsbrief das Vorgehen beim Tod eines der beiden Partner. Überlebte Anna von Liebenfels ihren Mann, so hatte sie, sofern sie nicht mit den Kindern in gemeinsamem Haushalt verbleiben wollte, Anrecht auf Heimsteuer, Morgengabe, das ihr aus Erbschaften oder Schenkungen zugefallene Vermögen, einen Drittel des Hausrats, auf die Hälfte der Dinge, die sie gemeinsam erworben hatten (allerdings ohne Gold und Silber), sowie auf alle ihre persönlichen Sachen wie Kleider, Schmuck und Bettzeug. Aus dem Vermögen Goldenbergs sollte sie zudem 1000 Gulden als Leibgeding erhalten, das sie bis zu ihrem Tod frei nutzen konnte. Wollte sie schliesslich das Haus verlassen, stand ihr eine zusätzliche jährliche Gült von 20 Gulden zu.

Gab es gemeinsame Kinder, so konnte Anna so lange nach freiem Willen bei diesen leben, wie sie im Witwenstand verblieb. In diesem Fall verwaltete sie das ungeteilte Erbe unter Aufsicht je zweier Verwandten von ihrer und von der Seite ihres verstorbenen Mannes. Warfen diese ihr jedoch unter Eid vor, schlecht zu wirtschaften, oder wollte Anna die Kinder freiwillig verlassen, um sich beispielsweise wieder zu

Abb. 20: Grabmal des 1569 verstorbenen, nur wenige Jahre mit Anna von Liebenfels verheirateten Joos von Goldenberg, mit den Allianzwappen Goldenberg (links) und Liebenfels; ursprünglich in der Kirche Oberwinterthur, heute auf der Mörsburg (Foto P. Niederhäuser).



verheiraten oder ins Kloster zu gehen, sollte das Erbe geteilt und ihr das Witwengut inklusive Leibrente wie bei einem Erbgang ohne Kinder ausgerichtet werden. Niemand durfte sie aber zum Verlassen des Hauses «trogen noch triben». blieb Anna bei den Kindern und überlebte diese, wurden ihr zusätzlich zum normalen Erbe noch 500 Gulden aus dem Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes in Aussicht gestellt. Der übrige Teil des Vermögens hingegen gelangte an dessen Verwandte, wobei ihre persönliche Habschaft, ihre Kleider und ihr Schmuck vom Hausrat ausgenommen wurde.

Gefahren des Witwendaseins

Eheverträge mit umfassenden Regelungen sind vergleichsweise selten und wohl in erster Linie in nachmittelalterlicher Zeit üblich; frühere Beispiele beschränkten sich meist auf das Festschreiben der wichtigsten materiellen Absprachen. Der Vertrag von 1565 scheint insgesamt für Anna von Liebenfels sehr vorteilhaft: Obwohl bereits 1569 verwitwet, tauchte sie im langwierigen Streit um den Nachlass der Herren von Goldenberg nie auf – ein Indiz, dass ihr Witwengut rechtlich ausreichend abgesichert war.¹⁵ Nicht bei allen Frauen verlief der Schritt in den Witwenstand oder in eine zweite Ehe so konfliktfrei. Die meisten Quellen, die überhaupt Einblick in die Situation von adligen Witwen geben, hängen vielmehr mit Auseinandersetzungen um Vermögens-

werte zusammen. Alle Möglichkeiten einer Frau, mit oder ohne Kinder zu leben, als Oberhaupt der Familie in die Fussstapfen ihres Mannes zu treten, sich erneut zu verheiraten oder sich in ein Kloster zurückzuziehen, boten Anlass für erbitterten Streit. Da viele Eheverträge, wenn überhaupt, eher oberflächlich abgefasst waren und der Besitz des Ehepaares, trotz rechtlicher Trennung, oft genug als Einheit vom Gatten verwaltet wurde, traten beim Tod des Mannes Probleme auf, die sich rechtlich nur schwer lösen liessen.

Ein besonders aufschlussreiches Beispiel begegnet uns mit Anna von Rischach, verheiratet mit Gebhard von Hinwil. Kaum war der Adlige zu Beginn des Jahres 1507 in Winterthur verstorben, meldeten sich Gläubiger, die grössere Guthaben geltend machten. Die junge Witwe bekam es mit der Angst zu tun und versuchte, heimlich – hinter dem Rücken des Rates – «ettlich ir cleider unnd clainoter» (Kleinodien) aus der Stadt zu führen. Den Verstoss gegen das Burgrecht missbilligend, hielt der Rat deshalb fest, mit der Hinterlassenschaft Gebhards von Hinwil zuerst die Forderungen von Winterthurer Bürgern zu befriedigen und erst anschliessend die Ansprüche der Adligen und ihrer minderjährigen Kinder zu berücksichtigen.¹⁶ Gegen diesen Entscheid appellierte Hans von Rischach für seine Tochter an die Zürcher Obrigkeit, die das Urteil als rechtswidrig umstiess. Winterthur musste der Frau mindestens ihre Morgengabe zusichern; was nach Tilgung der Schulden übrigblieb, gehörte (als Witwengut) der Frau und den Kindern.¹⁷ Anschliessend verlieren sich die Spuren der Adligen; die drei Kinder, um deren Los sich schon unmittelbar nach dem Tod Gebhards ein Onkel kümmerte, wurden vermutlich von einem Vogt erzogen. Noch Jahre später stritten sich Gläubiger um die bescheidenen Reste des Hinwilererbes.¹⁸

Die Verwitwung war eine Zäsur, die nicht nur materiell, wie bei Anna von Hinwil, sondern auch emotional Auswirkungen haben konnte. Als sich die Grossmutter von Gebhard von Hinwil, Beatrix von Wilberg, nach dem Tod ihres ersten Mannes, Friedrich von Hinwil, um 1447/48 mit Hug von Hegi verheiratete, brachte sie 1400 Gulden in die Ehe ein. Den Kindern aus erster Ehe fiel die Auszahlung dieser Summe aber so schwer, dass sie um Aufschub und Kürzung nachsuchen mussten. Weil Hug von Hegi aber auf dem Geld bestand, schenkte Beatrix schliesslich ihren Kindern «von muoterlicher truw und liebe wegen» 200 Gulden aus ihrem eigenen Gut.¹⁹ Jahrzehnte später sorgten diese verwandtschaftlichen Bindungen für neue Konflikte, da bei der Teilung des männlichen und weiblichen Vermögens ganz unterschiedliche Interessen aufeinander stiessen. Hug von Hegi hatte das von Beatrix in die Ehe eingebrachte Gut inzwischen für eigene Geschäfte verwendet und grösseren Gewinn erzielt, der jetzt auch vom Sohn aus erster Ehe, Friedrich von Hinwil, beansprucht wurde. Die Überlappung von Erbfragen und «doppelter» Verwandtschaft führte zu einer so unübersichtlichen Situation, dass nach längerem Streit nur ein Kompromiss den Frieden wiederherstellen konnte.²⁰

Wie die eingangs erwähnten Beispiele deutlich machten, wussten Witwen bestens mit Geld, Gütern und Herrschaftsrechten umzugehen. Heikel war die Situation vor allem bei grösserer Verschuldung und bei bereits erwachsenen Kindern, während auf der Zürcher Landschaft erstaunlicherweise kaum ein Hinweis überliefert ist, dass verwandtschaftliche Interessen und dynastische Anliegen einer Witwe enge Grenzen gesetzt hätten. Das Fehlen einflussreicher hochadliger Familien und die politische

Zersplitterung der regionalen Herrschaftsrechte scheinen vielmehr den Frauen einen Spielraum geöffnet zu haben, den einige geschickt auszunützen verstanden. Nicht selten bezogen sie sich dabei auf Absprachen, die wohl in Eheverträgen geregelt waren: 1384 etwa liess sich Elisabeth von Randegg von ihren Kindern verschiedene Güter verpfänden, nachdem ihr verstorbener Mann, Hans Walther von Gachnang, dies unterlassen hatte.²¹ Im gleichen Jahr versteigerte Anna von Wollerau in Birmensdorf die Vogtei von Äsch, die ihr erster Ehemann, Erhart Mülner, ihr als Sicherheit für Heimsteuer und Morgengabe verschrieben hatte. Da das flüssige Erbe wohl kleiner als die geforderten 55 Gulden war, die Widerlegung also bestenfalls auf dem Papier greifbar war, liess sie das Pfand verwerten. Die Vogtei erwarb sie übrigens gleich selbst, und zwar zum geforderten Betrag. Dass ein solches Vorgehen zum Streit mit den übrigen Erben führen konnte, war offensichtlich. Darum ist es wohl auch kein Zufall, dass Anna von Wollerau die Vogtei erst verganten liess, nachdem ihr Sohn – der eigentliche Erbe der Vogtei – gestorben war.²²

Witwen kümmerten sich um weltliche, aber auch um geistliche Anliegen. Oft erschienen sie als Wohltäterinnen von Kirchen und Klöstern, suchten geistlichen Beistand oder traten manchmal auch in einen Konvent ein. Nicht nur Elsbeth von Eppenstein und Anna Hünikon erwiesen sich als ausserordentlich grosszügig – allerdings erst, als sie praktisch Alleinerbinnen waren. Ähnlich verhielt sich beispielsweise die letzte Gräfin von Toggenburg, Elsbeth von Matsch, die – ohne Nachkommen – nach dem Tode des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, ihres Mannes, im Jahre 1436 im Kloster Rüti eine neue Grablege errichten liess und eindruckliche Jahrzeiten stiftete, während Anna Ehingerin, Witwe des langjährigen Winterthurer Schultheissen und Kleinadligen Rudolf Bruchli, 1495 nicht nur die Kirchen in Winterthur, Veltheim, Degernau, Haslen und Oberhofen, sondern auch den Spital und die Sammlung, den eingangs erwähnten Dominikanerinnenkonvent, bedachte.²³ Weit häufiger, und nicht weniger auffällig waren jedoch Regelungen, die mit Blick auf Nachkommen getroffen wurden und die Kontinuität von Herrschaft sicherten. So übergab zwar Gräfin Agnes von Habsburg-Laufenburg nach dem Tod ihres Mannes 1408 die Grafschaft Klettgau als Heiratsgut dem künftigen Schwiegersohn Graf Rudolf von Sulz, behielt sich jedoch eine Burg mit Zollrechten und Zinsen als standesgemässe Versorgung vor.²⁴ Für den zürcherischen Niederadel charakteristischer war vermutlich das Vorgehen von Ursula Zwick. Nach dem Tod ihres Mannes, Peter Wellenberg, verwaltete sie selbständig als «Vogtfrau» die Gerichtsherrschaft Pfungen. Erst als die Söhne volljährig waren, wollte sie sich «wolbetaget zuo ruow setzenn», übergab die Burg ihren Kindern und zog sich als Pfründnerin in ein süddeutsches Kloster zurück.²⁵

Zwischen Kloster und Burg, zwischen dem verstorbenen Mann und einer zweiten Ehe und zwischen der Verwandtschaft und den Nachkommen standen einer Witwe zahlreiche Möglichkeiten offen, einen eigenständigen Weg zwischen Selbstbestimmung und sozialen Zwängen zu finden – oft mit Erfolg, oft auch mit grossem Freiraum. Auch wenn die Quellen vor allem von den materiellen Interessen einer Eheabsprache und Witwenstand berichten und Gefühle und Emotionen ausklammern, so machen die Beispiele doch deutlich, wie selbstverständlich adlige Witwen in die Fussstapfen ihres verstorbenen Mannes treten und wie geschickt einzelne ihre eigenen Anliegen durchsetzen konnten.

Anmerkungen

- 1 Stadtarchiv Winterthur (StAW) Urkunde Nr. 76; zum Konvent Kaspar Hauser: Die Sammlung in Winterthur (1260–1523) (242. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1906, 5–26, hier 7 f., und Urs Amacher: Winterthur, in: *Helvetia Sacra IV.5: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz*, red. von Petra Zimmer unter Mitarbeit von Brigitte Degler-Spengler, Basel 1999, 1006–1018. Die Stiftung steht möglicherweise in Zusammenhang mit einem Stadtbrand, der das bisherige Wohnhaus der Frauen bei der Kirche zerstört haben könnte: Christian Muntwyler: Zwei Altstadt-Häuser mit einer 700-jährigen Geschichte, in: *Winterthur. Jahrbuch* 2001, 156–163.
- 2 Todesdatum gemäss Jahrzeitenbuch Winterthur, das am 13. Juni seine Stiftungen auflistet (StAW, Ki 50, 55). Eberhard urkundet ein letztes Mal am 26. April 1334, Elsbeth erscheint am 14. September 1334 erstmals als Witwe: *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB)*, bearb. von Jakob Escher et al., Zürich 1888–1957, Bd. 12, Nr. 4563a, und Bd. 11, Nr. 4585.
- 3 *Urkundenbuch* (wie Anm. 2), Bd. 11, Nr. 4058 und 4620 (Allerheiligen), Nr. 4186 und 4428 (Engelberg), Nr. 4585 (Spital) sowie Nr. 4643 (Töss), ZUB, Bd. 12, Nr. 4703 (Tänikon), und StAW, Urkunden Nr. 82 und 84 (Niklauspfund).
- 4 Emil Stauber: Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter (285. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1953, 167 ff.; Amacher (wie Anm. 1), 1016 f.
- 5 Zu den Familien: Walther Merz und Friedrich Hegi (Hg.): *Die Wappenrolle von Zürich. Ein heraldisches Denkmal des 14. Jahrhunderts in getreuer farbiger Nachbildung des Originals mit den Wappen aus dem Hause zum Loch*, Zürich 1930, 143 (Eppenstein) und 247 f. (Ottikon).
- 6 Staatsarchiv Zürich (StAZH), C II 12, Nr. 125 (1. 9. 1337). Burgrecht in Winterthur: ZUB, Bd. 11, Nr. 4619. Todestag zwischen dem 1. 2. 1349 (C II 12, Nr. 156) und dem 14. 3. 1351 (C II 16, Nr. 76).
- 7 Über die Bedeutung einer breiten Streuung der Legate auch Karl-Heinz Spiess: *Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des Spätmittelalters*, in: Werner Rösener (Hg.): *Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Formen der Erinnerung 8)*, Göttingen 2000, 97–123, hier 108 ff.
- 8 StAW, Urkunden Nr. 289 (1389) und 310 (1394).
- 9 StAW, Urkunden Nr. 406 (1406) und 468 (1412); Kauf von Gütern und von Zehntrechten: StAZH, C II 7, Nr. 57, und StAW, Urkunden Nr. 296, 301 und 315.
- 10 StAW, Urkunde Nr. 431 (1408).
- 11 *Jahrzeit* StAW, Ki 50, 144b, Stiftung: StAW, Urkunden Nr. 524 und 586.
- 12 So etwa das Urteil von Christiane Klapisch-Zuber: *La «mère cruelle». Maternité, veuvage et dot dans la Florence des XIV^e–XV^e siècles*, in: *Annales* 38 (1983), 1097–1109, oder dies.: *La femme et le lignage florentin (XIV^e–XVI^e siècles)*, in: Richard C. Trexler (Hg.): *Persons in Groups. Social Behavior as Identity Formation in Medieval and Renaissance Europe*, Binghamton 1985, 141–153. Weit ausgewogener, Individualität und Wandel des Umfelds betonend: Claudia Opitz: *Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters*, in: Bea Lundt (Hg.): *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*, München 1991, 25–48; materielle Aspekte betonend auch Eva Johner: *Witwen in Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 65 (1987/88), 7–42, und Dorothea A. Christ: *Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter*, Zürich 1998, 411 ff.
- 13 Allgemein zu Heiratsverträgen Markus Bittmann: *Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (VSWG Beiheft 99)*, Diss. Stuttgart 1991, 228–263; Karl-Heinz Spiess: *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 12. bis Anfang 16. Jahrhundert (VSWG Beiheft 111)*, Stuttgart 1992, insbesondere 133 ff.; oder Mathias Herz: *Eheverträge und Heiratsgaben im spätmittelalterlichen Hochadel*, Greifswald 1997 (Typoskript).
- 14 StAZH, W I 1, Nr. 611; teilweise abgedruckt in: Wilhelm Tobler-Meyer: *Die Herren von Goldenberg auf Mörsburg, ihr Ende und Erbe. Eine familien-, rechts- und kulturgeschichtliche Studie*, Winterthur 1884, 26–28.
- 15 Tobler-Meyer (wie Anm. 14), 28 ff.

- 16 StAW, Ratsprotokolle B 2/6, 263 (Zitat) und 270.
- 17 StAZH, Ratsmanual 1507, B II 40, 15; StAW, B 2/6, 273, und zweite (erfolglose) Appellation an Zürich: StAZH, B V 2, 155v.
- 18 StAW, AD 37/1 (Schreiben des Onkels) und StAZH, Ratsmanual 1508, B II 42, 30 (Vogt); zum Schicksal auch G. von Vivis (Bearb.): Das Familienbuch des Hans von Hinwil, in: Schweizer Archiv für Heraldik 15 (1901), 76–82 und 91–102, hier 96 f.; Schulden: StAW, B 2/6, 333 (1510).
- 19 StAW, Urkunden Nr. 872.
- 20 Zur Erbproblematik: Peter Niederhäuser, Raphael Sennhauser und Andrea Tiziani: Vom Ritterturm zur Jugendherberge: Das Schloss Hegi, in: Hegi: Ein Dorf in der Stadt (332. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 2002, 11–58, hier 20 f. Die Teilung des Gutes bei einer zweiten Heirat war wiederholt Streitpunkt. So musste sich Brida von Hertenstein 1473 von ihren Söhnen vorwerfen lassen, «cleinoden hussrat und ander gut», die angeblich ihrem ersten Mann gehört hatten, in die zweite Ehe eingebracht zu haben: StAW, Urkunde Nr. 1301.
- 21 Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. 7: 1375–1390, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1961, Nr. 3813.
- 22 StAZH, C I, Nr. 2897.
- 23 StAZH, C II 12, Nr. 383 und 407 (Toggenburgerin); Stadtarchiv Konstanz A IX/2, 284 (Ehingerin).
- 24 Generallandesarchiv Karlsruhe 67/683; es ist durchaus denkbar, dass die Burg schon früher (im Ehevertrag?) der Gräfin als Witwensitz verschrieben wurde.
- 25 StAW, Urkunde Nr. 1561 («Vogtfrau»), und Vom ursprung unnd herkommen dess alten unnd edlen geschlechts derer von Wellenberg, in: Schweizer Archiv für Heraldik 22 (1908), 8–26, hier 13 und 17.